

Abgaben- und Gebührenordnung des Nordrhein-Westfälischen Triathlon Verbandes

- gültig ab 01.01.2023 -

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
2. Zahlungen/ Erstattungen	3
3. Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft im NRWTV	4
4. Mitgliedsbeiträge.....	4
5. Startpassgebühren	5
6. Versicherungsgebühren	5
7. Tageslizenzgebühr.....	6
8. Genehmigungsgebühr für Veranstaltungen	7
9. Veranstaltungsabgaben	7
10. Kampfrichtergebühren	8
11. Ligastartgelder	9
12. Fahrt- und Reisekostenerstattungen	10
13. Eigenanteile	10
14. Bezuschussung von Schüler- und Jugendveranstaltungen	11
15. Honorar bei Lehrgängen.....	11
16. Mahngebühren	11

1. Grundlagen

Die Abgaben- und Gebührenordnung richtet sich nach der Gebührenordnung der DTU, den Beschlüssen des Verbandstages des NRWTV und seinen Gremien, sowie den Kalkulationsgrundlagen zur Ausgabendeckung des NRWTV.

- 1.1. Abgaben, Gebühren und Erstattungen, die den Sportbetrieb betreffen, werden gemäß der Satzung durch den Verbandstag des NRWTV beschlossen. Abgaben, Gebühren und Erstattungen, die den Geschäftsbetrieb des NRWTV betreffen, werden durch das Präsidium des NRWTV festgelegt.
- 1.2. Abgaben, Gebühren und Erstattungen des Sportbetriebes sind:
Startpassgebühren, Tageslizenzengebühren, Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungsabgaben, Liga-Startgelder, Erstattung Liga-Startgelder für Veranstalter, Aufnahmegebühr pro Verein
- 1.3. Abgaben, Gebühren und Erstattungen, die den Geschäftsbetrieb des NRWTV betreffen, sind:
 - Versicherungsgebühren
 - Neuausstellung Startpass
 - Veranstaltungsgenehmigungsgebühr
 - Erstattung von Fahrtkosten
 - Erstattungen für Wettkampfrichtereinsätze
 - Eigenanteile der Kaderathleten/Trainer/Kampfrichter bei Trainingsmaßnahmen/ Lehrgängen und Wettkämpfen
 - Eigenanteil bei sportmedizinischen Untersuchungen von Kaderathleten
 - Honorare bei Lehrgängen für Referenten/ Trainer und Lehrgangleiter
 - Mahngebühren, Anzeigen und Sponsoring
 - Bezuschussungen für Veranstaltungen
 - außerordentliche Bearbeitungsgebühren
 - ähnliche Abgaben/ Gebühren/ Erstattungen

2. Zahlungen/ Erstattungen

Für alle Zahlungen gem. 1.2. und 1.3. an den NRWTV erfolgt eine vorherige Rechnungsstellung. Im Fall einer dem NRWTV erteilten Einzugsermächtigung werden alle anfallenden Zahlungen zu dem in der Rechnung angegebenen Datum eingezogen. Überweisungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin an das unter 2.1. angegebene Konto zu richten.

- 2.1. Zahlungen an den NRWTV sind an das Konto bei der Sparkasse Krefeld, BIC SPKRDE 33, IBAN DE 1032 0500 0000 4802 4277 zu richten.
- 2.2. Erstattungen seitens des NRWTV an seine Mitgliedsvereine sind nur möglich, wenn die Kontoverbindung bekannt ist. Die jeweils aktuelle Kontoverbindung ist der Geschäftsstelle des NRWTV anzuzeigen.
- 2.3. Eventuell anfallende Kosten aufgrund falscher Kontoverbindungen werden in Rechnung gestellt.
- 2.4. Doppelt überwiesene Beträge oder Beträge, die überwiesen und eingezogen wurden, werden zurückerstattet.

3. Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft im NRWTV

- 3.1. Die Aufnahmegebühr ist von der Umsatzsteuer befreit.
- 3.2. Die Aufnahmegebühr für Vereine, die eine Mitgliedschaft im NRWTV beantragen, beträgt einmalig 50,- €.
- 3.3. Die Aufnahmegebühr ist zu Beginn der Mitgliedschaft auf das unter Punkt 2.1. angegebene Konto zu überweisen.

4. Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Mitgliedsbeiträge sind von der Umsatzsteuer befreit.
- 4.2. Der Mitgliedsbeitrag im NRWTV für Erwachsene beträgt 9,- € pro Jahr. Darin sind 3,- € DTU-Abgabe enthalten. Erwachsen ist, wer im Jahr der Mitgliedschaft 18 Jahre alt wird.
- 4.3. Der Mitgliedsbeitrag im NRWTV für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre beträgt 2,- € pro Jahr; davon wird 1,- € an die DTU abgeführt.

- 4.4. Die Rechnungsstellung für Mitgliedsbeiträge erfolgt im Frühjahr des laufenden Jahres an die Mitgliedsvereine. Maßgeblich dafür sind die an den LSB gemeldeten Mitgliederzahlen zum 01.01 des Jahres. Es wird immer, unabhängig vom Eintrittsdatum, der komplette Jahresbeitrag fällig. Werden an den LSB weniger Mitglieder gemeldet, als z.B. Mitglieder eines Mitgliedsvereins Startpässe besitzen, so ist immer die Anzahl der Startpässe für die Mitgliederberechnung maßgeblich.

5. Startpassgebühren

- 5.1. Startpassgebühren sind von der Umsatzsteuer befreit.
- 5.2. Die Startpassgebühr für Erwachsene beträgt 36,50 € pro Jahr. Darin sind 25,- € DTU-Abgabe enthalten.
- 5.3. Die Startpassgebühr für Jugendliche beträgt 20,- € pro Jahr. Darin sind 15,- € DTU-Abgabe enthalten.
- 5.4. Die Gebühr für die Neuausstellung eines Startpasses beträgt bei Neuanmeldung 5,- €, bei Verlust 15,- €.
- 5.5. Die Startpassgebühren werden zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen im Frühjahr des laufenden Jahres in Rechnung gestellt.
Für Neuausstellungen während des Jahres erfolgt die Rechnungserstellung im Herbst, dabei wird immer der komplette Jahresbeitrag fällig. Werden Startpässe nicht bis zum 15. Dezember eines Jahres ordnungsgemäß abgemeldet, wird die Gebühr für ein weiteres Jahr fällig.
- 5.6. Hinweis: Die Startpässe werden den Athleten über die Mitgliedsvereine erst dann zugeschickt, wenn alle Mitgliedsmeldungen an den LSB erfolgt sind. Abweichungen sind in Sonderfällen möglich.

6. Versicherungsgebühren

- 6.1. Bei den Versicherungsgebühren werden die dem NRWTV in Rechnung gestellten Versicherungsbeiträge direkt an die Versicherten weitergegeben. Die Versicherungsbeiträge enthalten die gesetzliche Versicherungssteuer.

- 6.2. Jeder Startpassinhaber bezahlt eine Versicherungsgebühr in Höhe von 3,50 € pro Jahr.
- 6.3. Alle Mitglieder ohne Startpass können eine Zusatzversicherung in Höhe von 6,95 € pro Jahr abschließen. Die Meldung über die abzuschließenden Zusatzversicherungen sind durch die Mitgliedsvereine mit Namen und Anschrift der zu Versichernden an den NRWTV zu senden. Für Versicherungen, die im Laufe eines Jahres abgeschlossen werden, wird immer der komplette Jahresbeitrag fällig.
Die Versicherung ist jeweils zum 15. Dezember kündbar. Sie verlängert sich sonst automatisch um ein weiteres Jahr. Wird durch ein Mitglied mit Zusatzversicherung ein Startpass beantragt, so ist die Zusatzversicherung jederzeit kündbar. Dies ist dem NRWTV schriftlich mitzuteilen.
- 6.4. Die Versicherungsbeiträge werden zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen und den Startpassgebühren im Frühjahr in Rechnung gestellt. Nachberechnungen erfolgen entsprechend.
- 6.5. Die Versicherungsbestimmungen können auf der Homepage des NRWTV eingesehen werden.

7. Tageslizenzengebühr

- 7.1. Die Tageslizenzengebühr ist von der Umsatzsteuer befreit. Tageslizenzen werden nach den tatsächlich ausgegebenen Tageslizenzen berechnet.
- 7.2. Die Tageslizenzengebühr beträgt für

Kurzdistanz 21,- €
Mitteldistanz 22,- €
Langdistanz 23,- €.

Darin sind 8,- € Abgaben an die DTU enthalten.
Pro ausgegebener Tageslizenz erhält der Veranstalter 2,- €. Gibt der NRWTV Tageslizenzen selber aus, gehen diese 2,- € an den NRWTV. Niedrigere oder höhere Tageslizenzenpreise sind nicht zulässig.
- 7.3. Die Tageslizenzengebühr ist für die jeweilige Veranstaltung spätestens am Veranstaltungstag durch jeden Teilnehmer ohne Startpass beim Veranstalter zu entrichten.

- 7.4. Veranstalter melden dem NRWTV vor der Veranstaltung den Bedarf an Tageslizenzen (Formblätter). Diese werden dann durch die Geschäftsstelle des NRWTV zugeschickt. Im Online-Anmelde-Verfahren kann der Veranstalter hiervon abweichen.
Der Verkauf an Tageslizenzen ist durch den Ausrichter zusammen mit der Abrechnung der Veranstaltung (Formblatt Anlage 2) an die Geschäftsstelle zu senden. Es erfolgt Rechnungserstellung durch den NRWTV. Bei Anwesenheit von Kampfrichtern kann die Anzahl der verkauften Tageslizenzen durch den zuständigen Einsatzleiter kontrolliert und im Einsatzprotokoll vermerkt werden.

8. Genehmigungsgebühr für Veranstaltungen

8.1. Die Genehmigungsgebühr enthält keine Umsatzsteuer.

- 8.1.1. a) Die Genehmigungsgebühr für Mitgliedsvereine beträgt 50,- €. Darin ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung enthalten.
- b) Die Genehmigungsgebühr für Nichtmitgliedsvereine bzw. kommerzielle Veranstalter beträgt 150,- €.

8.2. Die Genehmigungsgebühr für Veranstaltungen von Nichtmitgliedsvereinen bzw. kommerziellen Veranstaltern wird dem Veranstalter nach Eingang seines Antrages in Rechnung gestellt. Solange die Genehmigungsgebühr nicht bezahlt ist, gilt die Veranstaltung als nicht genehmigt.

9. Veranstaltungsabgaben

- 9.1. Veranstaltungsabgaben sind von der Umsatzsteuer befreit.
- 9.2. Für alle Veranstaltungen, mit Ausnahme der unter 9.3. und 9.4. aufgeführten, gilt eine Veranstaltungsabgabe in Höhe von
- 2,- € für Volksdistanz-/ Sprintveranstaltungen
 - 4,- € für Kurzdistanzveranstaltungen
 - 6,- € für Mitteldistanzveranstaltungen
 - 10,- € für Langdistanzveranstaltungen
- pro Teilnehmer. Maßgeblich zur Festlegung der Teilnehmerzahl ist die Ergebnisliste. Dabei gilt bei Staffeltwettbewerben eine Staffel als ein Teilnehmer.

9.3. Reine Schüler- und Jugendveranstaltungen sind von der Veranstaltungsabgabe befreit, vorausgesetzt, das Startgeld pro Teilnehmer überschreitet nicht 10,- €.

Für nicht reine Schüler- und Jugendveranstaltungen gilt bis zu einer Startgebühr von 20,-€ eine Veranstaltungsabgabe von 1,- €. Bei Startgebühren über 20,-€ gelten die unter 9.2. festgesetzten Beträge. Maßgeblich zur Festlegung der Teilnehmerzahl ist die Ergebnisliste.

9.4. Für Ligastarter gelten folgende Veranstaltungsabgaben. Maßgeblich hierfür ist die Meldeliste des Ligawarths.

Nachwuchscup	1,00 €
Sprinttriathlon	1,50 €
Kurztriathlon	2,00 €
Mitteltriathlon	3,00 €

9.5. Zur Abrechnung ist das Formblatt der Anlage 2 zusammen mit den Ergebnislisten innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Veranstaltung an die Geschäftsstelle des NRWTV zu senden. Im Anschluss erfolgt die Rechnungserstellung durch den NRWTV. Das Formblatt ist auch für abgabenfreie Veranstaltungen zu erstellen.

9.6. Für verspätet abgerechnete Veranstaltungen werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben.

14 Tage – 4 Wochen nach Veranstaltungsende:	20,- €
4 Wochen – 6 Wochen nach Veranstaltungsende:	40,- €
6 Wochen – 8 Wochen nach Veranstaltungsende:	80,- €
später als 8 Wochen nach Veranstaltungsende:	100,- €

10. Kampfrichtergebühren

10.1. Die Kampfrichtergebühren sind von der Umsatzsteuer befreit.

10.2. Die Kampfrichtertätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt, insofern erfolgt eine Vergütung hier im Rahmen der Ehrenamtszuschale, sowie den tatsächlich angefallenen Fahrtkosten. Fahrtkosten werden gem. der im Einkommenssteuergesetz genannten Sätze erstattet.

10.3. Dem Veranstalter, die Mitgliedsvereine sind, werden für den Einsatzleiter 80,- € + 6,- € Verpflegungspauschale und für jeden eingesetzten Kampfrichter 60,- € + 6,- € Verpflegungspauschale in Rechnung gestellt. Eine Verpflegung der Kampfrichter durch den

Veranstalter braucht nicht zu erfolgen. Wird ein Kampfrichter zur Kontrolle der Startpässe eingesetzt, so wird dieser Kampfrichter dem Ausrichter nicht in Rechnung gestellt. Erhalten Kampfrichter Verpflegung durch den Veranstalter gestellt, entfällt die Verpflegungspauschale. Kommerzielle Veranstalter tragen die tatsächlichen Kosten des Einsatzleiters und der Kampfrichter. Mit der Genehmigung werden für den Einsatzleiter 80 Euro und für die geplanten Kampfrichter 60 Euro pro Kampfrichter in Rechnung gestellt. Mit der Abrechnung der Veranstaltung werden dann die tatsächlichen Kosten berechnet (abzüglich der Vorauszahlung), gedeckelt bei 150 Euro pro Einsatzleiter/Kampfrichter.

11. Ligastartgelder

11.1. Ligastartgelder sind von der Umsatzsteuer befreit.

11.2. Durch die Ligavereine sind pro Ligastarter und Start folgende Startgelder zu entrichten:

Nachwuchscup	25,- €
Sprinttriathlon	40,- €
Kurztriathlon	50,- €
Mitteltriathlon	65,- €

Die Ligastartgelder werden den Ligavereinen zu Beginn der Ligasaison in Rechnung gestellt. Wird eine Ligamannschaft gem. Ligastatuten nicht fristgerecht abgemeldet, so ist die Hälfte der Ligastartgebühren zu entrichten.

11.3. Den Veranstaltern von Ligaveranstaltungen werden durch den NRWTV pro Ligastarter Startgebühren erstattet.

Die Startgebühren werden dem Veranstalter gem. den Vereinbarungen im Ausrichter-Ligavertrag erstattet. Von den o.a. Startgebühren werden ebenfalls die unter 9.4. dargestellten Veranstaltungsabgaben in Rechnung gestellt.

11.4. Ligamannschaften, die nicht an einer Ligasitzung teilnehmen, müssen eine Gebühr von 50,- € entrichten.

12. Fahrt- und Reisekostenerstattungen

- 12.1. Bei Tätigkeiten für den NRWTV werden die Beträge gem. 13.2. pro km ersetzt. Abrechnungsvordrucke sind bei der Geschäftsstelle des NRWTV erhältlich.
- 12.2. Präsidium, Ausschussmitglieder bei Sitzungen, Referenten, Lehrgangleiter, Landestrainer und RStP-Leiter erhalten eine Fahrtkostenerstattung gem. den gültigen Sätzen des Einkommenssteuergesetzes. Gleiches gilt für Kaderathleten. Die Regelung für Kampfrichter ist in §10.2 festgelegt.
- 12.3. Die Beträge werden nach Prüfung durch die Geschäftsstelle des NRWTV auf das im Abrechnungsvordruck angegebene Konto überwiesen.
- 12.4. Die Fahrtkostenabrechnung ist formulargebunden (Vordrucke in der Geschäftsstelle).
- 12.5. Das Präsidium ist beauftragt, für Abrechnungsfragen eine zusammenfassende Reisekostenordnung zu erstellen.

13. Eigenanteile

- 13.1. Der Eigenanteil bei Lehrgängen beträgt für

Kampfrichter	10,- €
D/C Kader	10,- €
Kader	12,- € - 15,- €
D1/D2 Kader	10,- € jeweils pro Tag.

Dies gilt für alle Kaderathleten bei Trainings- und Wettkampfmaßnahmen bis 2 Tage, angebrochene Tage werden voll gerechnet. Bei längeren Maßnahmen wird der Eigenanteil durch den Trainerrat festgelegt. Eine Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des NRWTV nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen.

- 13.2. Der Eigenanteil für sportmedizinische Untersuchungen für Kaderathleten beträgt den Anteil der spiroergometrischen Untersuchung und Auswertung. Diese sind direkt an den jeweiligen Arzt bzw. an das jeweilige Institut zu entrichten.

14. Bezuschussung von Schüler- und Jugendveranstaltungen

- 14.1. Schüler- und Jugendveranstaltungen können durch die jeweils aktuellen Förderprogramme gefördert werden (Anlage 1). Informationen über Voraussetzungen zur Förderung sind über den Jugendwart des NRWTV erhältlich.
- 14.2. Reine Schüler- und Jugendveranstaltungen sind von der Veranstaltungsabgabe befreit, vorausgesetzt das Startgeld pro Teilnehmer überschreitet nicht 12,- €.

15. Honorar bei Lehrgängen

- 15.1. Die unter Punkt 16.2. aufgeführten Honorare werden durch den NRWTV bei Lehrgängen pro Tag oder pro Stunde bezahlt. Nach Abschluss der Maßnahme sind Honorare mit dem Formblatt der Anlage 5 bei der Geschäftsstelle des NRWTV zu beantragen. Honorare werden erst nach Abschluss eines Honorarvertrages erstattet.
- 15.2. Honorare werden durch den jeweiligen Fachwart/Ressortleiter des NRWTV festgelegt. Sie können maximal den durch den LSB vorgesehenen Sätzen entsprechen, siehe Durchführungsbestimmungen (Anlage 1).
- 15.3. Die Beträge werden nach Prüfung durch die Geschäftsstelle des NRWTV auf das im Abrechnungsvordruck angegebene Konto überwiesen.

16. Mahngebühren

- 16.1. Durch den NRWTV werden folgende Mahngebühren in Rechnung gestellt.
1. Mahnung nach nicht erfolgter Zahlung:
ohne Gebühr
 2. Mahnung nach nicht erfolgter Zahlung:
20,- €
 3. Kosten für falsch angegebene Kontoverbindung:
Betrag, der dem NRWTV durch die Bank in Rechnung gestellt wird

Anlage 1

Durchführungsbestimmungen zur Abgaben- und Gebührenordnung

zu 14.1 Derzeit werden folgende Jugend- Förderprogramme angeboten:

1. Der NRWTV fördert reine Schüler- und Jugendveranstaltungen (keine Schulsportveranstaltungen) bis einschl. Jugend A mit 2,- € pro Starter, maximal mit 300,- € pro Veranstaltung, falls die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Der Veranstalter ist Mitglied im NRWTV.
 - Es handelt sich um eine durch den NRWTV genehmigte Veranstaltung.
 - Es wird nur eine reine Schüler- und Jugendveranstaltung an diesem Tag durchgeführt.
 - Die Startgebühr beträgt nicht mehr als 12,- € pro Starter.
 - Pro Verein wird nur eine Veranstaltung pro Jahr gefördert.
 - Der Antrag erfolgt unter Vorlage der Ausschreibung und der Ergebnisliste auf dem Formular „Nachwuchsförderung des NRWTV“ (Anlage 3)
 - Der Antrag wird spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungsende bei der Geschäftsstelle des NRWTV eingereicht.

Informationen erteilt die/ der Jugendwart/in des NRWTV.

2. Der NRWTV fördert Schulsportveranstaltungen (Schulbereich) mit 1,- € pro Starter, maximal mit 500,- € pro Veranstaltung sowie einem kostenlosen Genehmigungsantrag, falls die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Veranstalter ist Mitglied im NRWTV.
- Es handelt sich um eine durch den NRWTV genehmigte Veranstaltung.
- Die Teilnehmermeldung erfolgt über Schulen. Es sind keine privaten Starter zugelassen.
- Die geplante Teilnehmerzahl liegt bei mind. 250 Startern.
- Die Ausschreibung ist mit dem Logo des NRWTV versehen.
- Die Veranstaltung findet an einem Wochentag statt.
- Am selben Tag findet keine weitere Triathlon Veranstaltung statt.
- Es sind keine Rennräder zugelassen.
- Die Streckenlängen sind kurz und es sind Staffelformen für besondere Kinder möglich.
- Es wird ein Rahmenprogramm angeboten.
- Es wird gesunde Zielverpflegung angeboten.
- Alle Kinder, die ins Ziel kommen, erhalten ein Finisher-Geschenk.
- Der Zuschuss wird mit dem Formblatt Schulsport (Anlage 4) bei der Geschäftsstelle des NRWTV beantragt.

Informationen erteilt die/der Schulsportbeauftragte(r) des NRWTV.

3. Der NRWTV fördert Freizeitmaßnahmen (Kinder- und Jugenderholung) im Rahmen der hierfür gültigen aktuellen Bestimmungen des LSB.

Informationen erteilt die/ der Jugendwart/in des NRWTV.

zu 15.2 Die derzeitigen Honorarsätze des LSB sind wie folgt:

Stundensatz = 15,- €

Tagessatz (über 7 Std am Tag) = 100,- €

Wochenendsatz von Freitag 12 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr = 256,- €

Wochensatz Montag - Freitag = 511,- €

Anlage 2(1)

NRWTV
Statthalterhofweg 71
50858 Köln

Veranstungsabrechnung (ohne Ligastarts)

Die Veranstaltungsabrechnung ist spätestens 14-Tage nach Beendigung der Veranstaltung zusammen mit den Ergebnislisten an den NRWTV zu senden.

Ausrichter

Ort der Veranstaltung

Datum der Veranstaltung

Genehmigungsnummer

Art der Veranstaltung	Teilnehmer gem. Ergebnisliste	Veranstungsabgabe nach Nr. 9 ff NRWTV Gebührenordnung	Summe in €
Schülerdistanz		0.- € reine Schüler oder Jugendveranstaltung 1.- € nicht reine Schüler oder Jugendveranstaltung	
Jugenddistanz		0.- € reine Schüler oder Jugendveranstaltung 1.- € nicht reine Schüler oder Jugendveranstaltung	
Volksdistanz		2,-€	
Sprintdistanz		2,-€	
Kurzdistanz		4,-€	
Mitteldistanz		6,-€	
Langdistanz		10,-€	
Staffel	Staffelteilnehmer sind bei der jeweilig durchgeführten Distanz abzurechnen. Eine Staffel gilt als ein Teilnehmer.		
Addition Veranstaltungsabgabe			
Anzahl der Tageslizenzen Kurzdistanz:	<input type="text"/>	x 19,-€ =	<input type="text"/>
Anzahl der Tageslizenzen Mitteldistanz:	<input type="text"/>	x 20,-€ =	<input type="text"/>
Anzahl der Tageslizenzen Langdistanz:	<input type="text"/>	x 21,-€ =	<input type="text"/>
Summe der Abrechnung €			<input type="text"/>

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Der Abrechnung liegen sämtliche Ergebnislisten in digitaler Form (Excel) bei. Es erfolgt Rechnungserstellung durch den NRWTV.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 2(2)

NRWTV
Statthalterhofweg 71
50858 Köln

Veranstaltungsabrechnung (Ligastarts/Nachwuchscup)

Die Veranstaltungsabrechnung ist spätestens 14-Tage nach Beendigung der Veranstaltung zusammen mit den Ergebnislisten an den NRWTV zu senden.

Ausrichter

Ort der Veranstaltung

Datum der Veranstaltung

Genehmigungsnummer

Art der Veranstaltung	Teilnehmer gem. Meldung	Sprintdistanz	Kurzdistanz	Mitteldistanz	Nachwuchscup	Summe in €
		Zutreffendes bitte einkreisen				
NRW-Liga M		1,50€	2,-€	3,-€		
NRW-Liga F		1,50€	2,-€	3,-€		
Regionalliga M		1,50€	2,-€	3,-€		
Regionalliga F		1,50€	2,-€	3,-€		
Oberliga M		1,50€	2,-€	3,-€		
Verbandsl. Nord		1,50€	2,-€	3,-€		
Verbandsl. Mitte		1,50€	2,-€	3,-€		
Verbandsl. Süd		1,50€	2,-€	3,-€		
Landesliga Nord		1,50€	2,-€	3,-€		
Landesliga Mitte		1,50€	2,-€	3,-€		
Landesliga Süd		1,50€	2,-€	3,-€		
Masterliga		1,50€	2,-€	3,-€		
Seniorenliga		1,50€	2,-€	3,-€		
Oberliga F		1,50€	2,-€	3,-€		
Nachwuchscup					1,-€	
Summe der Abrechnung €						

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Der Abrechnung liegen die Ergebnislisten bei.

Es erfolgt Rechnungserstellung durch den NRWTV.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 3

NRWTV
Statthalterhofweg 71
50858 Köln

Antrag auf Nachwuchsförderung des NRWTV

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung an den NRWTV zu senden.

_____	_____
Ausrichter	Ort der Veranstaltung
_____	_____
Datum der Veranstaltung	Genehmigungsnummer
_____	_____
Bank	BIC
_____	_____
IBAN	Kontoinhaber

Art der Veranstaltung	Starterzahl – Gesamt	davon männlich	davon weiblich
Schüler D			
Schüler C			
Schüler B			
Schüler A			
Jugend B			
Jugend A			
Gesamt			

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Dem Antrag liegen sämtliche Starterlisten in alphabetischer Reihenfolge und eine Ausschreibung bei.

Ort, Datum, Unterschrift Veranstalter

Wird durch den NRWTV ausgefüllt

Eingang Geschäftsstelle NRWTV	Datum, Unterschrift	
Genehmigung Jugendwart/in NRWTV	Datum, Unterschrift	

Die Abrechnung erfolgt für Starter x 2,-€ (max. 300,- € Gesamt).

Der Auszahlungsbetrag auf o.a. Kontonummer beträgt Euro.

Datum, Unterschrift Schatzmeister NRWTV

Anlage 4

NRWTV
Statthalterhofweg 71
50858 Köln

Antrag auf Förderung einer Schulsportveranstaltung

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung an den NRWTV zu senden.

_____	_____
Ausrichter	Ort der Veranstaltung
_____	_____
Datum der Veranstaltung	Genehmigungsnummer
_____	_____
Bank	BIC
_____	_____
IBAN	Kontoinhaber

Teilnehmende Schule	Starterzahl – Gesamt	davon männlich	davon weiblich
Gesamt			

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Dem Antrag liegen sämtliche Starterlisten in alphabetischer Reihenfolge und eine Ausschreibung bei. Die Förderkriterien des NRWTV wurden eingehalten.

Ort, Datum, Unterschrift Veranstalter

Wird durch den NRWTV ausgefüllt

Eingang Geschäftsstelle NRWTV	Datum, Unterschrift	
Genehmigung Jugendwart/in NRWTV	Datum, Unterschrift	

Die Abrechnung erfolgt für Starter x 1,-€. (max. 500,- €)

Der Auszahlungsbetrag auf o.a. Kontonummer beträgt Euro.

Datum, Unterschrift Schatzmeister NRWTV